

## d) beschimpfende Strafen.

Hierher gehören das Stehen am Pranger<sup>1)</sup> oder im Halseisen, wie sich eins auf der Brücke für das Brückenamtsgericht und eins an der Kreuzkirche befand, in welchem letzteres namentlich solche eingestellt wurden, die sich gegen die Gebote der Kirche vergingen<sup>2)</sup>; endlich seit dem 16. Jahrhundert das Tragen bemalter steinerner Flaschen für zanksüchtige Weiber<sup>3)</sup> und einer Schelle für liederliche Männer<sup>4)</sup>.

## e) Freiheitsstrafen.

Gefängnisstrafe scheint im Mittelalter nur selten in Anwendung gekommen zu sein, meist wohl nur stellvertretend

*bey der nacht reder von den wegen abgezogen, ist hinausgebauckt worden. 25 gr. von 5 persohnen hinauszubaucken.*

1) Bd. I S. 136 Anm. 3 (1431) u. S. 177. — Kämmereirechn. 1431: *dem henger 30 gr. von Hans Loufer und der vrawen, die uf dem prenger stunden.* — In Altendresden wurde 1475 ein Pranger errichtet, s. Stadtrechn. 1475: *Item dedi den prenger zcu bawene vor biir, vor schindel, vor eyßewergk, vor nayle und den czymmerleuten bibalia 1 B 49 gr. 1 S 1 hll.* 2) Baurechn. 1424: *8 hll. vor eyn phunt blyes zcu den halsysen uff der brocken . . . 1 gr. Hanse Behemen dem muwerer die halseysen uff der brucken ynczuloten.* — Gerichtsrechn. 1531: 11 Personen zahlen wegen Gotteslästerung je 1 Schock Gr. Busse; ausserdem 5 *gotteslesterer, Bo ym halbeyen gestanden an der kirchen*, wahrscheinlich solche, welche eine Geldstrafe nicht zahlen konnten. Schon in den zwanziger Jahren kommen viele Bestrafungen wegen „Gotteslästerung“ vor, wahrscheinlich wurden als solche die Aeusserungen Lutherischgesinnter belangt. 3) Kämmereirechn. 1525: *10 gr. vor 2 steynen flaschen, sollen dy weiber tragen, so sich mit enander schelden.* — Desgl. 1612: *10 gr. 6 S dem Christoff Groman mahler von den zweyen steinernen flaschen am rathhause zu mahlen betzalt.* Diese sehr schweren beiden Schandflaschen aus dem 17. Jahrhundert, auf deren jeder zwei sich schlagende Weiber mit der Umschrift: „Alte Weiber, die sich schlagen, müssen diese Flasche tragen“ eingehauen sind, befinden sich im Museum des K. Sächs. Alterthumsvereins. — Altendresdner Gerichtsprotokoll C. II. 46g Bl. 9b (1624): Urtheil über zwei Frauen, die einander geschimpft haben; die wieder anfangende soll 14 Tage in die „Apfelkammer“ gesteckt werden, bis sie dem Gericht einen ganzen „Schwebisch“ zur Strafe entrichtet; dafern sie aber diesen nicht bezahlen kann, soll sie die an einem Fenster des Rathhauses hängenden Flaschen dreimal um das Rathhaus und den Markt um den Röhrkasten herum zu tragen schuldig sein. 4) Rathspokoll A. II. 100c Bl. 271